

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zorneding

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG - (BayRS 1131-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 (GVBl. 09/2006 S. 190) erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Zorneding dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zorneding, den 02. Oktober 2006



Pfluger

1. Bürgermeister